

Verfügung betr. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Vom 31. Januar 2017 (USt-Kartei BW § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG S 7279 Karte 1)
(OFD Karlsruhe S 7279 Karte 1)

1. Bauwerk

Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende Anlagen, die aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellt sind, wie z. B.

- Anlagen zur Ver- und Entsorgung von Grundstücken
- Böschungsbefestigungen
- Brücken
- Brunnen
- Folien- oder Betonteiche (ohne Bepflanzung)
- Garagen
- Gebäude
- Kanäle
- Maschinen und sonstige Betriebsvorrichtungen, sofern sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind (z. B. Windkraft-, Klärwerksanlagen, Strommasten, Schiffshebwerke)
- Platz- und Wegebefestigungen
- Straßen
- Tunnel
- Umzäunungen

Auf jeden Fall gelten die in Abschn. 3 a.3 Abs. 2 Satz 3 Spiegelstriche 2 bis 4 UStAE genannten Grundstücke als Bauwerke i. S. d. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG (Abschn. 13 b.2 Abs. 1 UStAE).

2. Bauleistungen

2.1. Definition

Bauleistungen i. S. d. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG sind steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen, die sich unmittelbar und nachhaltig auf die Substanz eines Bauwerks auswirken, d. h., durch die Leistung muss die Substanz eines Bauwerks oder Bauwerkteils erweitert, verbessert, beseitigt oder erhalten werden. Dies verlangt, dass im Rahmen der Leistung (substanzverändernde oder -erhaltende) Arbeiten an einem Bauwerk durchgeführt werden, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung des Bauwerks dienen. Die Arbeiten muss der leistende Unternehmer nicht selbst erbringen, sondern kann sie auch an einen Subunternehmer vergeben.

Zu den Bauleistungen gehören auch die Werklieferung und/oder der Einbau von Ausstattungsgegenständen oder Maschinenanlagen, wenn sie auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern (§ 13 b Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 UStG, Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 2 UStAE). Die Veränderung muss dabei erheblich sein (Abschn. 13 b.1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 UStAE). Die Veränderung

ist stets unerheblich, wenn die betreffenden Sachen einfach an der Wand hängen oder wenn sie mit Nägeln oder Schrauben so am Boden oder an der Wand befestigt sind, dass nach ihrer Entfernung lediglich Spuren oder Markierungen zurückbleiben (z. B. Dübellöcher), die leicht überdeckt oder ausgebessert werden können (Abschn. 3 a.3 Abs. 2 Satz 3 vierter Spiegelstrich Satz 2 UStAE).

Reine Lieferungen (z. B. von Baumaterial) und bloße Duldungsleistungen (z. B. Vermietung von Baugeräten) stellen keine Bauleistungen dar. Ausgenommen sind außerdem reine Planungs- und Überwachungsleistungen, wie sie z. B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren erbracht werden (§ 13 b Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz UStG).

2.2. Übersicht

Leistungsbeschreibung	Ja	Nein	Bemerkungen
Abbruch von Bauwerken einschließlich Abtransport und Deponierung	x		
Abtransport von Erdaushub als selbständige Hauptleistung		x	vgl. aber Erdaushub
Analyse von Baustoffen		x	
Anlagenbau (Montagelinien, Krananlagen, Getränkeabfüllanlagen usw.)		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i. S. der Tz. 2.1.
Anzeigentafel (Flughafen, Bahnhof)	x		vgl. Lichtwerbeanlage in Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 11 Satz 2 UStAE
Arbeitnehmerüberlassungen		x	dies gilt auch dann, wenn der Entleiher Bauleistungen erbringt
Aufzug	x		
Bauaustrocknung	x		
Baukran, Zurverfügungstellung mit Bedienungspersonal		x	es sei denn, dass der Kranführer eigenverantwortlich beim Einsetzen von Teilen tätig wird
Bausatzhaus		x	es sei denn, die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten wird vom Lieferer des Bausatzes übernommen (Abschn. 3 a.3 Abs. 10 Nr. 11 UStAE)
Bauschuttzerkleinerung		x	
Beleuchtungsinstallation		x	
– Aufhängen und Anschließen		x	
– Montage und Anschließen von Beleuchtungssystemen, z. B. in Kaufhäusern oder Fabrikhallen	x		
Berliner Verbau	x		
Betongleitschutzwände und Stahlgleitschutzwände	x		Ausnahme: vorübergehender Aufbau, z. B. im Baustellenbereich
Betonmischer, Betonpumpe		x	es sei denn, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten wird vom Lieferer übernommen (Abschn. 3 a.3 Abs. 10 Nr. 11 UStAE)
Blitzschutzsysteme (auch Erdungsanlagen, Überspannungsschutz)	x		

Leistungsbeschreibung	Ja	Nein	Bemerkungen
Bodenbeläge	x		es sei denn, der Bodenbelag wird nur lose verlegt
Brandmeldeanlage einbauen	x		
Brückenbau	x		
Brunnenbau	x		
Dachbegrünungen	x		
EDV-Anlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind (vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 6 UStAE)
Einrichtungsgegenstände (incl. Einbauküche, Regale)		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i. S. der Tz. 2.1
Elektrogeräte anschließen		x	
Erdaushub	x		auch incl. Abtransport und Deponierung, vgl. Abbruch von Bauwerken
Erdkabel verlegen oder austauschen	x		siehe auch Überlandleitungen
Erdwärmebohrung	x		
Fang- und Sicherheitsnetze bei Baumaßnahmen im Außenbereich		x	vgl. Gerüstbau in Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 9 UStAE
Fahrbahnbelag	x		incl. Aufsaugen und Entsorgen von abgefrästen Fahrbahndecken
Fahrbahnmarkierung – endgültig (Weißmarkierung) – vorübergehend	x	x	
Fertigaragen	x		wenn der Lieferer die Verantwortung für das ordnungsgemäße Aufstellen trägt
Festzelterrichtung		x	vgl. Material- und Bürocontainer in Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 6 UStAE
Feuerlöscher, Einbau		x	
Fliegenschutzgitter /Sonnenschutzfolien		x	
Gartenanlagen	x		wenn befestigte Wege, Terrassen, Mauern, Brücken, ortsfeste Sprengleranlagen o.Ä. Teil der Leistung sind; vgl. aber Landschaftsgestaltung
Gebäude: schlüsselfertige Erstellung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden incl. Fälle des einheitlichen Vertragswerkes i. S. d. Abschn. 4.9.1 Abs. 1 UStAE	x		vgl. USt-Kartei BW S 7279 Karte 2 ^[1]
Gewerbliche Geschirrspüler		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i. S. der Tz. 2.1
Grabstein		x	außer bei Mausoleen
Grundwasserabsenkung	x		
Hausanschlüsse	x		vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 8 UStAE
Kanalbau	x		
Kranvermietung mit Bedienpersonal zwecks Abladen von Baustoffen		x	
Landschaftsgestaltung		x	Anschütten von Hügeln und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und Mulden; vgl. aber Gartenanlagen

Leistungsbeschreibung	Ja	Nein	Bemerkungen
Markise (Einbau)		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i. S. der Tz. 2.1
Maschinen		x	das Erstellen von Fundamenten, Sockeln und Befestigungsvorrichtungen sind in der Regel Nebenleistungen (vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 2 UStAE)
Messestand (Aufstellen)		x	
Pflasterarbeiten	x		
Pflege einer Dachbegrünung		x	
Photovoltaikanlagen			vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 11 UStAE
– dachintegriert	x		
– Auf-Dach-Anlagen	x		
– Freiland-Photovoltaik-anlagen	x		
– Fassadenmontage	x		
Planierdraupe, zur Verfügungstellung mit Bedienungspersonal		x	vgl. Baukran
Regalförderzeug		x	vgl. Anlagenbau
Reparaturen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken			vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE
– Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 €	x		
– Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 €		x	
Rodung, Herausfräsen der Wurzeln und Abtransport		x	es sei denn, die Arbeiten werden im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerks durchgeführt
Rohrreinigung		x	es sei denn, dass Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und die Grenze von 500 € überschritten ist (vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE)
Rolltreppe (Einbau)	x		
Sanierung von Bauteilen (Korrosionsschutz) im eigenen Betrieb ohne Aus- und Einbau vor Ort		x	
Saunaeinbau		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i. S. der Tz. 2.1
Silo	x		wenn es im Rahmen einer Werklieferung vor Ort errichtet bzw. aufgebaut wird
Solaranlagen	x		
Spielplätze und Spielanlagen	x		wenn mit dem Grund und Boden durch Fundament o.ä. fest verbunden
Stromzähler, Austausch		x	
Tankanlageneinbau	x		
Telefonanlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind (vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 6 UStAE)
Überlandleitungen verlegen oder austauschen	x		siehe auch Erdkabel
Verkehrsschilder und Ampelanlagen			
– dauerhaft	x		

Leistungsbeschreibung	Ja	Nein	Bemerkungen
– vorübergehend		x	(vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE)
Verlegen von Rohren für die Energie- oder Wasserversorgung	x		
Verkehrsleitanlagen auf Baustellen, die nur für die Zeit der Baustelle errichtet werden		x	vgl. Betongleitschutzwände
Video-Überwachungsanlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind (vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 5 Nr. 6 UStAE)
Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken			vgl. Abschn. 13 b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE
– Nettorentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 €		x	
– Nettorentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 €, und im Rahmen der Wartungsarbeiten werden			
– Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht	x		
– keine Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht Zäune, Errichtung		x	

3. Kleinunternehmer

Ein Leistungsempfänger, der eine Bauleistung von einem Unternehmer bezieht, bei dem die Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, schuldet keine Umsatzsteuer nach § 13 b UStG (vgl. § 13 b Abs. 2 Satz 4 UStG). Dagegen kann ein Kleinunternehmer, der Bauleistungen erbringt, als Leistungsempfänger Umsatzsteuer nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG schulden.

Einsortierungshinweis:

Bitte anstelle der bisherigen Karte 1 vom 28. Februar 2012^[2] einsortieren.

[1] OFD Karlsruhe v. 25. 8. 2011 S 7279 Karte 2 (BeckVerw 253091).

[2] OFD Karlsruhe v. 28. 2. 2012 S 7279 Karte 1 (BeckVerw 258494).